

30. / X. 1914.

* (Zuskriftion der im Felde stehenden Studierenden.) Der Unterrichtsminister hat in einem Erlaß an die Rektorate der Universitäten verfügt, daß die Zuskriftion von Studierenden, insolange sie in aktiver Militärdienstleistung stehen, in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 23. Juni 1914, RGW. Nr. 144, nicht zulässig erscheint. Es wird jedoch den akademischen Behörden zukommen, gegebenenfalls den von Studierenden nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Militärdienste eingebrachten Gesuchen um Zulassung zur nächstträglichen Zuskriftion die tunlichste Berücksichtigung angedeihen zu lassen. Die Unterrichtsverwaltung wird auch bestrebt sein, in jenen Fällen, in welchen den in Betracht kommenden Studierenden die Zuskriftion im laufenden Wintersemester unmöglich wird, die sich hieraus für den Studiengang derselben ergebenden Nachteile nach Tunlichkeit zu beseitigen. Gegen die Immatrikulation von solchen Studierenden, welche bisher der Hochschule noch nicht angehört hatten, ohne gleichzeitige Zuskriftion obwaltet kein Anstand.